

Unterhaltsreglement für Flur- und Waldstrassen sowie Entwässerungsanlagen

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Zweck, Eigentum und Umfang

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Eigentum	3
Art. 3	Umfang, Private Anlagen, Ergänzungen	3

II. Organisation

Art. 4	Gemeinderat	4
Art. 5	Arbeitsgruppe	4
Art. 6	Rechnungsführung	4
Art. 7	Oberaufsicht	5

III. Durchführung

Art. 8	Verantwortung, Kontrollen, Information	5
Art. 9	Freier Zutritt	5
Art. 10	Unterhaltsarbeiten, Offene Gewässer, Schäden	5
Art. 11	Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter	6 - 7
Art. 12	Verkehrsbeschränkungen	7
Art. 13	Sondernutzung	7

IV. Finanzierung und Kostenverteilung

Art. 14	Finanzierung	8
Art. 15	Beitragspflicht	8
Art. 16	Grundeigentümerbeiträge, Kostenverteiler	8 - 9
Art. 17	Eröffnung	9
Art. 18	Sicherstellung	9
Art. 19	Verzinsung	9

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 20	Ersatzvornahme	9
Art. 21	Rechtsmittel	9
Art. 22	Archivierung	10
Art. 23	Vorprüfung und Änderungen	10
Art. 24	Aufhebung	10
Art. 25	Inkrafttreten	10
Art. 26	Rechtsnachfolge	10

UNTERHALTSREGLEMENT FLUR- UND WALDSTRASSEN, ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

I. ZWECK, EIGENTUM UND UMFANG

Art. 1

- ¹ Die Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet) ist Rechtsnachfolgerin sämtlicher Korporationen des Flurwesens und besorgt in ihrem Gemeindegebiet den regelmässigen Unterhalt aller Flur- und Waldstrassen, Wege und Entwässerungsanlagen, soweit sie in den massgebenden Plänen eingetragen sind. Zweck

Art. 2

- ¹ Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemarkten Flur- und Waldstrassen, deren Entwässerungen sowie aller Entwässerungsanlagen, soweit diese Anlagen im Grundbuch nicht auf das Eigentum von Bund, Kanton oder Privaten eingetragen sind. Eigentum

Art. 3

- ¹ Die zu unterhaltenden Anlagen sind im Plan Flurstrassen- und Entwässerungskataster 1:5'000 vom 15. November 2017 eingetragen. Dieser Plan bildet zusammen mit dem Flächenverzeichnis einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes. Umfang
- ² Die Gemeinde kann auf Gesuch hin auch private Anlagen in die Unterhaltspflicht übernehmen. An die Uebernahme können Bedingungen gestellt werden, namentlich die Eigentumsübertragung gemäss Art. 2 sowie eine angemessene einmalige Abgeltung (Einkaufssumme). Private Anlagen
- ³ Erweisen sich Verbesserungen und Ergänzungen als notwendig, so sind diese durch die Gemeinde auszuführen. Ergänzungen

II. ORGANISATION

Art. 4

- ¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglementes verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm: Gemeinderat

1. Unterhalt sämtlicher in den massgebenden Plänen bezeichneten Anlagen;
2. Nachführung der massgebenden Pläne und Verzeichnisse;
3. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche das Unterhaltsreglement betreffen;
4. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
5. Prüfung und eventuelle Weiterleitung von Gesuchen für neue Meliorationen im Unterhaltsperimeter;
6. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften werden die Interessierten nach Möglichkeit vorgängig orientiert.

Art. 5

- ¹ Der Gemeinderat kann für den Vollzug der Unterhaltsaufgaben eine Arbeitsgruppe von mindestens fünf Mitgliedern ernennen. Arbeitsgruppe
- 1 Mitglied Gemeinderat
 - 1 Mitglied Bauverwaltung
 - 1 Mitglied aus Buhwil
 - 1 Mitglied aus Neukirch
 - 1 Mitglied aus Kradolf-Schönenberg
- ² Dieser Arbeitsgruppe hat ein Mitglied des Gemeinderates anzugehören. Der Werkhofleiter ist beratend beizuziehen.

Art. 6

- ¹ Die Rechnung wird durch die Gemeindeverwaltung geführt und ist zusammen mit der ordentlichen Rechnung von der Gemeindeversammlung zu genehmigen. Rechnungsführung

Art. 7

- ¹ Das Landwirtschaftsamt und das Forstamt üben die technische Oberaufsicht aus. Oberaufsicht

III. DURCHFÜHRUNG

Art. 8

- ¹ Die Gemeinde ist dem Regierungsrat gegenüber verantwortlich für den Unterhalt und die Instandstellung der mit Kantons- und Bundesbeiträgen ausgeführten Anlagen. Verantwortung
- ² Es sind jährlich mindestens einmal alle Anlagen, insbesondere Wege und Schächte sowie die Vermarkung der der Gemeinde gehörenden Parzellen zu kontrollieren. Im Wald haben die Kontrollen gemeinsam mit dem zuständigen Förster zu erfolgen. Kontrollen
- ³ Die Grundeigentümer und Bewirtschafter werden jährlich zu einer Versammlung eingeladen, an der über die vorgesehenen Unterhaltsarbeiten informiert wird. Information

Art. 9

- ¹ Die Vertreter des Gemeinderates, der Arbeitsgruppe, der kantonalen Aufsichtsinstanzen sowie weitere mit dem Vollzug betraute Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den zu unterhaltenden Anlagen. Freier Zutritt

Art. 10

- ¹ Der Gemeinderat bzw. die Arbeitsgruppe ordnet die periodisch wiederkehrenden sowie die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen. Unterhaltsarbeiten
- ² Der Gemeinderat bzw. die Arbeitsgruppe kann beteiligte Grundeigentümer oder Dritte, im Wald auch die Forstorgane mit Unterhaltsarbeiten beauftragen.
- ³ Für den Unterhalt der offenen Gewässer gelten die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes. Offene Gewässer
- ⁴ Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Für grössere Schäden während längerer Zeit kann der Gemeinderat jedoch eine angemessene Entschädigung beschliessen. Schäden

Art. 11

- ¹ Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert. Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter
- ² Insbesondere sind sie verpflichtet:
1. Die Weisungen des Gemeinderates und der Arbeitsgruppe sind zu befolgen.
 2. Den Gemeinderat bzw. die Arbeitsgruppe rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an den Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen.
 3. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Gemeinderates zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen. Ausgeschlossen sind private Entwässerungen.
 4. Die Grenzen gegen die Strassen - wie alle übrigen Parzellengrenzen - absolut zu respektieren. Die Strassenbankette sollen mit Gras bewachsen sein. Bei der Feldbestellung und der Ernte sind Wendemanöver auf den Strassen untersagt. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursacher unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.
 5. Die Strassen sofort zu reinigen, soweit bei Kulturarbeiten eine Verschmutzung unvermeidlich ist.
 6. Die Marksteine so freizulegen oder zu markieren, dass sie gut auffindbar sind. Grenzschnitten im Wald sind dauernd offen zu halten.
 7. Keine Bäume näher als 7 m von den Entwässerungsanlagen zu pflanzen. Ausgenommen sind Niederstammanlagen.
 8. Bei der Erstellung von Obstanlagen ist auf die Entwässerungsanlagen gebührend Rücksicht zu nehmen. Für alle sich an den Entwässerungsanlagen ergebenden Schäden und Beeinträchtigungen aus Erstellung und Betrieb von Obstanlagen hat der Grundeigentümer vollumfänglich aufzukommen.
 9. Tiefwurzeln Pflanzen in der Nähe von Leitungen zu entfernen.

10. Beschädigungen an Strassen durch Holzschlag, Holzschleifen und Holztransporte laufend auf eigene Kosten instandzustellen.

11. Die Lagerung von verkaufsbereitem Holz (Rund- und Schichtholz) hat neben der Strasse zu erfolgen. Wenn nötig haben die Waldbesitzer auf eigenem Grund Lagerplätze freizumachen. Die Benützung der öffentlichen Lagerplätze darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Förster erfolgen.

- ³ Verstossen Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Art. 12

- ¹ Der Gemeinderat kann die Benützung des Flur- und Waldstrassennetzes oder Teilen davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken. Verkehrsbeschränkungen

Art. 13

- ¹ Eine vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen durch Grundeigentümer oder Dritte ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung solcher Bewilligungen können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benutzung der Anlagen liegt. Sondernutzung

IV. FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG

Art. 14

- ¹ Die Kosten des baulichen Unterhalts der Flur- und Waldstrassen und der Entwässerungsanlagen werden mit Beiträgen der Grundeigentümer und der Gemeinde finanziert. Finanzierung
- ² Der minimale Gemeindebeitrag setzt sich zusammen aus dem Netto-Jagdpachterlös sowie der Hälfte des Nettoertrages aus der Hundesteuer.
- ³ Die Kosten des Unterhalts der im Entwässerungssperimeter aufgenommenen Entwässerungsleitungen in der Flur sind vollumfänglich durch die Gemeinde über die Beiträge zu tragen.
- ⁴ Die Gemeinde trägt sämtliche Verwaltungskosten

Art. 15

- ¹ Beitragspflichtig sind alle im Übersichtsplan einbezogenen und im Flächenverzeichnis ausgewiesenen Parzellen (oder Teile davon) ausserhalb des Baugebiets. Beitragspflicht
- ² Beitragspflichtig sind weiter auch landwirtschaftlich genutzte Parzellen innerhalb des Baugebiets.
- ³ Parzellen mit nichtlandwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb des Baugebietes, welche durch Flurstrassen erschlossen sind, bezahlen einen erhöhten Grundbeitrag.

Art. 16

- ¹ Die Grundeigentümerbeiträge werden durch den Gemeinderat festgelegt und bestehen aus einem Flächen- sowie einem Grundbeitrag. Die Beiträge sind so anzusetzen, dass mit Einbezug der Gemeindebeiträge die Unterhaltskosten gedeckt werden können. Grundeigentümerbeiträge
- ² Ausserordentliche Beiträge können im Voraus erhoben werden, wenn Kosten voraussehbar sind, die den normalen Unterhalt übersteigen.
- ³ Neuanlagen von Entwässerung entlang Flurstrassen werden wie folgt berechnet: Kostenverteiler
- 100% aus Beiträgen

- ⁴ Neuanlagen von Drainagen und Ableitungen im Entwässerungssperimeter werden wie folgt berechnet:
- 10% Spezialfinanzierung
 - 90% Grundeigentümer

Art. 17

- ¹ Alle Mitteilungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf das Rechtsmittel zu eröffnen. Eröffnung

Art. 18

- ¹ Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge und Kostenanteile besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss §68 EG zum ZGB. Sicherstellung
- ² Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Gemeinderat dem Betreibungsamt über die Rechte und Pflichten des Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Ansprüche der Gemeinde anzumelden.

Art. 19

- ¹ Werden die geschuldeten Beiträge und Kostenanteile nicht innert 30 Tagen seit der Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurg. Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen. Verzinsung

V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

- ¹ Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung der Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers durch Dritte ausführen lassen. Ersatzvornahme

Art. 21

- ¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft in 8510 Frauenfeld schriftlich Rekurs erhoben werden. Rechtsmittel

Art. 22

- ¹ Die Pläne, das Unterhaltsreglement und alle übrigen Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren. Archivierung

Art. 23

- ¹ Dieses Reglement und spätere Änderungen sind vor der Annahme durch die Stimmbürger dem Landwirtschaftsamt zur Vorprüfung vorzulegen. Vorprüfung und Änderungen

Art. 24

- ¹ Bei einer allfälligen Aufhebung dieses Reglements ist sicherzustellen, dass die damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation übernommen werden. Das Landwirtschaftsamt ist frühzeitig darüber zu informieren. Aufhebung

Art. 25

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Inkrafttreten

Art. 26

- ¹ Die Gemeinde ist in ihrem Gebiet die Rechtsnachfolgerin der nachfolgend aufgeführten Körperschaften: Rechtsnachfolge

- Unterhaltskorporation Buhwil
- Entwässerungskorporationen:
Erlenwiesen Nr. 190/ Hörmoos Nr. 375/ Kleggelmoos Nr. 398

sowie aller übrigen Korporationen im Sinne von §23 des Gesetzes über Flur und Garten vom 07.02.1996.

- ² Nach dem Inkrafttreten dieses Reglements können diese Korporationen aufgelöst werden.

FÜR DEN GEMEINDERAT KRADOLF-SCHÖNENBERG:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Heinz Keller

Jörg Fässler

Vom Gemeinderat beschlossen:

9215 Schönenberg,

Von der Gemeindeversammlung beschlossen:

9217 Neukirch an der Thur,

Vom Departement für Inneres und Volkswirtschaft genehmigt

am: